

Kleine Anfrage

## Ausbildungspflichten und Prüfungsanforderungen für Baumaschinenführer

---

Frage von Landtagsabgeordneter Simon Schächle

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

### Frage vom 01. April 2026

In Liechtenstein bestehen derzeit keine eigenständigen gesetzlichen Regelungen zur Ausbildung von Baumaschinenführern. Gemäss Auskunft des Amtes für Volkswirtschaft orientiert sich die Praxis jedoch stark an den bestehenden Standards der Schweiz sowie der EU/EWR. Gleichzeitig zeigt sich in der Schweiz eine zunehmende kantonale Entwicklung hin zu verbindlichen Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen für das Führen von Baumaschinen.

Diese Ausgangslage führt insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, etwa im Baugewerbe, Gartenbau, Forstbereich sowie in Werkbetrieben von Land und Gemeinden, zu erheblicher Unsicherheit hinsichtlich der konkret einzuhaltenden Anforderungen, der Kostenfolgen sowie der zukünftigen regulatorischen Entwicklung. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die aktuelle Praxis konkret einzuordnen ist und wie sich die Regierung zu weiteren Entwicklungen positioniert.

- \* Beabsichtigt die Regierung, verbindliche nationale Regelungen oder Mindestanforderungen für Baumaschinenführer einzuführen?
- \* Welche konkreten Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen gelten derzeit in Liechtenstein für das Führen von Baumaschinen?
- \* In welchem Umfang wird bestehende Berufserfahrung von Maschinisten bei der Qualifikation berücksichtigt?
- \* Mit welchen durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Mitarbeiter ist für einen kleinen Betrieb zu rechnen?

### Antwort vom 02. April 2026

zu Frage 1:

Gemäss Artikel 8 der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ist der Arbeitgeber verpflichtet, Tätigkeiten mit besonderen Gefahren ausschliesslich Arbeitnehmenden zu übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet und befähigt sind.

In der auch für Liechtenstein massgebenden Richtlinie 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) werden Arbeiten mit maschinell angetriebenen Arbeitsmitteln als besonders gefährliche Arbeiten eingestuft. Somit besteht bereits heute eine nationale Verpflichtung, Mitarbeitende für den sicheren Umgang mit solchen Arbeitsmitteln auszubilden. Die Regierung sieht daher keinen weiteren regulatorischen Handlungsbedarf.

zu Frage 2:

Liechtenstein verfügt derzeit über keine eigene, staatlich geregelte Baumaschinenführer-ausbildung. Entsprechend existieren auch keine national festgelegten Ausbildungs- oder Prüfungsanforderungen. Die Praxis orientiert sich an den in der Schweiz etablierten Ausbildungsstandards, welche branchenweit anerkannt sind. Darüber hinaus werden in Liechtenstein auch entsprechende Qualifikationen aus dem EWR-Raum akzeptiert.

zu Frage 3:

Wie bei Frage 2 ausgeführt, verfügt Liechtenstein derzeit über keine eigene, staatlich geregelte Baumaschinenführerausbildung. Die Anrechnung von Berufserfahrung muss deshalb direkt mit der jeweiligen Ausbildungseinrichtung geklärt werden. In der Praxis kommen Übergangsregelungen zur Anwendung, die es ermöglichen, dass erfahrene Maschinisten verkürzte Ausbildungswege oder direkte Prüfungszulassungen erhalten können.

zu Frage 4:

Die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Mitarbeiter lassen sich nicht pauschal angeben. Da in Liechtenstein keine einheitlichen nationalen Standards für die Baumaschinenführerausbildung bestehen, variieren die Kosten je nach Ausbildungsstätte, Kursumfang und Maschinentyp. Die konkreten Kosten müssen daher direkt mit den jeweiligen Ausbildungseinrichtungen abgeklärt werden.